NomosStudienbuch

Huber | Wollenschläger [Hrsg.]

Landesrecht Bayern

Studienbuch

2. Auflage



Die ideale Ergänzung zum Studienbuch

Heckmann | Huber | Numberger

Landesrecht Bayern

Textsammlung

Nomos, 16. Auflage 2021, 957 Seiten, broschiert ISBN 978-3-8487-7165-3 25,90 € inkl. Mwst.

Die Textsammlung umfasst die wichtigen Vorschriften des Verwaltungs- und Verfassungsrechts. Sie eignet sich für Studium und Praxis.

NomosStudienbuch

Prof. Dr. Peter M. Huber

Prof. Dr. Ferdinand Wollenschläger [Hrsg.]

Landesrecht Bayern

Studienbuch

2. Auflage

MR Dr. Kai Engelbrecht, Geschäftsstelle des Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz, München | Ref. iur. Claudia Hainthaler, Landgericht Dortmund | Sonja Heitzer, LL.M., Ludwig-Maximilians-Universität München | BVR Prof. Dr. Peter M. Huber, Ludwig-Maximilians-Universität München | Prof. Dr. Ann-Katrin Kaufhold, Ludwig-Maximilians-Universität München | Prof. Dr. Eva Julia Lohse, Universität Bayreuth | Prof. Dr. Markus Ludwigs, Universität Würzburg | Prof. Dr. Meinhard Schröder, Universität Passau | RiVG Tobias Weber, Verwaltungsgericht Augsburg | Prof. Dr. Ferdinand Wollenschläger, Universität Augsburg





Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über http://dnb.d-nb.de abrufbar.

ISBN 978-3-8487-7189-9

2. Auflage 2022

© Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden 2022. Gesamtverantwortung für Druck und Herstellung bei der Nomos Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG. Alle Rechte, auch die des Nachdrucks von Auszügen, der fotomechanischen Wiedergabe und der Übersetzung, vorbehalten.

Vorwort

Die äußerst erfreuliche Aufnahme der im Jahr 2019 erschienenen ersten Auflage hat Verlag und Herausgeber dazu bewogen, eine Neuauflage des Lehrbuchs "Landesrecht Bayern" vorzulegen. Zugleich kann das Werk damit auf den aktuellen Stand von Rechtsprechung, Gesetzgebung und Schrifttum gebracht werden; hierbei verdienen die auch für Studium und Examen relevanten Reformen der Bayerischen Bauordnung und des Polizeiaufgabengesetzes aus dem Jahr 2021 besonderer Hervorhebung. Die Herausgeber danken den Autorinnen und Autoren für die Bereitschaft, innerhalb kurzer Zeit nach Erscheinen der Vorauflage die Mühen einer Überarbeitung auf sich zu nehmen.

Wie die Vorauflage entfaltet das Lehrbuch die zentralen und vor allem examensrelevanten Materien des bayerischen Landesrechts. Es soll zunächst den Studierenden das notwendige Wissen im bayerischen Staatsrecht, im Baurecht, im Kommunalrecht, im Polizei- und Sicherheitsrecht, hinsichtlich bayerischer Spezifika des Verwaltungsorganisations-, Verwaltungsverfahrens- und Verwaltungsprozessrechts sowie im Verwaltungszustellungs- und Verwaltungsvollstreckungsrecht vermitteln, um die entsprechenden Grundvorlesungen im Öffentlichen Recht, die Große Übung und das Erste Staatsexamen mit Erfolg zu absolvieren. Diese Materien sind auch für die Referendarausbildung und das Zweite Staatsexamen von besonderer Bedeutung, so dass Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare in Bayern eine weitere Zielgruppe des Werks bilden; hierzu leistet auch die Behandlung der Grundzüge des Immissionsschutzrechts einen Beitrag, das ein Pflichtgebiet im Zweiten Staatsexamen darstellt. Dennoch wird weder auf wissenschaftlichen Tiefgang verzichtet noch die Praxis aus den Augen verloren, so dass das Werk auch Wissenschaftler(inne)n und Praktiker(inne)n Grundstrukturen und Grundfragen der einzelnen Rechtsgebiete vermitteln soll.

Das Lehrbuch ist eine Gemeinschaftsleistung. Neben den Autorinnen und Autoren gebührt dem Augsburger Lehrstuhlteam von Ferdinand Wollenschläger Dank für die redaktionelle Betreuung, zunächst Herrn wissenschaftlichen Mitarbeiter Johannes Stapf, der mit sehr großem Einsatz die vielfältigen Herausgebertätigkeiten bis zu seinem Ausscheiden zeitgleich mit Übermittlung der Beiträge zum Verlag unterstützt und so zum Gelingen des Werkes beigetragen hat; Selbiges gilt für die Betreuung der Umbrüche durch die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Malte Krukenberg, Samed Sahin und Mirjam Scherle. Redaktionell mitgewirkt haben des Weiteren die studentischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Lea Bandowsky, Quirin Bernhard, Aneesa Chaudhry, Rebecca Gribl, Tim Gutmann, Celina Ingrassia, Natalie Schuler und Jakob Spengler.

Augsburg und München, Juli 2021

Peter M. Huber Ferdinand Wollenschläger

Vorwort zur 1. Auflage

Das vorliegende Werk entfaltet die zentralen und vor allem examensrelevanten Materien des bayerischen Landesrechts. Es soll zunächst den Studierenden das notwendige Wissen im bayerischen Staatsrecht, im Baurecht, im Kommunalrecht, im Polizei- und Sicherheitsrecht, hinsichtlich bayerischer Spezifika des Verwaltungsorganisations-, Verwaltungsverfahrens- und Verwaltungsprozessrechts sowie im Verwaltungszustellungs- und Verwaltungsvollstreckungsrecht vermitteln, um die entsprechenden Grundvorlesungen im Öffentlichen Recht, die Große Übung und das Erste Staatsexamen mit Erfolg zu absolvieren. Diese Materien sind auch für die Referendarausbildung und das Zweite Staatsexamen von besonderer Bedeutung, so dass Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare in Bayern eine weitere Zielgruppe des Werks bilden; hierzu leistet auch die Behandlung der Grundzüge des Immissionsschutzrechts und des Wasserrechts einen Beitrag, die Pflichtgebiete im Zweiten Staatsexamen darstellen. Dennoch wird weder auf wissenschaftlichen Tiefgang verzichtet noch die Praxis aus den Augen verloren, so dass das Werk auch Wissenschaftler(inne)n und Praktiker(inne)n Grundstrukturen und Grundfragen der einzelnen Rechtsgebiete vermitteln soll.

Das Lehrbuch ist eine Gemeinschaftsleistung. Neben den Autorinnen und Autoren gebührt dem Augsburger Lehrstuhlteam von Ferdinand Wollenschläger Dank für die redaktionelle Betreuung, allen voran Herrn wissenschaftlichen Mitarbeiter Johannes Stapf, der mit sehr großem Einsatz die vielfältigen Herausgebertätigkeiten unterstützt und so zum Gelingen des Werkes beigetragen hat; redaktionell mitgewirkt haben des Weiteren die studentischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Lea Bandowsky, Tamara Buchmann, Niklas Gronemann, Laura Klose, Stefanie Miller, Tamara Morhart, Nathalie Spitzer, Matthias Stockinger und Martin Wache.

Augsburg und München, März 2019

Peter M. Huber Ferdinand Wollenschläger

Inhaltsübersicht

Vorwort	5
Vorwort zur 1. Auflage	6
Abkürzungsverzeichnis	9
Literaturverzeichnis	19
§ 1 Bayerisches Verfassungsrecht	29
§ 2 Öffentliches Baurecht	125
§ 3 Bayerisches Kommunalrecht	250
§ 4 Polizei- und Sicherheitsrecht	351
§ 5 Landesrechtliche Spezifika des Verwaltungsorganisations-, Verwaltungsverfahrens- und Verwaltungsprozessrechts	499
§ 6 Verwaltungszustellungs- und Verwaltungsvollstreckungsrecht	528
§ 7 Grundzüge des Immissionsschutzrechts	554
Stichwortverzeichnis	591

Sonja Heitzer/Ann-Katrin Kaufhold¹

1. Flächennutzungspläne (= vorbereitende Bauleitpläne) a) Rechtsnatur und Bindungswirkung	I. Einleitung	1	(2) Zulässigkeit der
2. Bauplanungsrecht und Bauordnungsrecht	1. Privates und öffentliches Bau-		Darstellungen 32
ordnungsrecht	recht	2	c) Rechtsschutz gegen Flä-
ordnungsrecht	2. Bauplanungsrecht und Bau-		chennutzungspläne 33
3. Unionsrechtliche Einflüsse 6 4. Verfassungsrechtliche Vorgaben für die Ausgestaltung des öffentlichen Baurechts 7 a) Gesetzgebungskompetenzen 7 b) Eigentumsgarantie, Art. 14 Abs. 1 GG 9 c) Kommunale Planungshoheit, Art. 28 Abs. 2 GG 10 5. Öffentliches Baurecht in juristischen Prüfungen 11 II. Kommunale Bauleitplanung 16 1. Flächennutzungspläne (= vorbereitende Bauleitplane) a) Rechtmäßigkeit und Wirksamkeit 44 1. Zustämdigkeit 45 1. Flächennutzungspläne (= vorbereitende Bauleitplane) a) Rechtmäßigkeit und Wirksamkeit 22 aa) Besondere Anforderungen an die formelle Rechtmäßigkeit von Flächennutzungsplänen 25 1. Einfacher Gemeinderatsbeschluss 25 1. Einfacher Gemeinderatsbeschlussen 25 1. Einfacher Gemeinderatsbeschlussen 25 1. Einfacher Gemeinderatsbeschlussen 25 1. Einfacher Gemeinderatsbeschlusse		5	Bebauungspläne (= verpflich-
ben für die Ausgestaltung des öffentlichen Baurechts 7 a) Gesetzgebungskompetenzen 7 cen 7 cen 7 dechtmäßigkeit und Wirksamkeit 44 d.s. 1 GG 9 c) Kommunale Planungshoheit, Art. 28 Abs. 2 GG 10 c. 5. Öffentliches Baurecht in juristischen Prüfungen 11 ll. Kommunale Bauleitplanung 16 l. Flächennutzungspläne (= vorbereitende Bauleitpläne) a) Rechtsnatur und Bindungswirkung 20 b) Rechtmäßigkeit und Wirksamkeit 45 d.s. 22 aa) Besondere Anforderungen an die formelle Rechtmäßigkeit von Flächennutzungsplänen 25 (2) Genehmigung 25 (3) Begründung und zusammenfassende Erklärung 25 (4) Förmliche Beteiligung der Träger öffentlicher 26 (5) Förmliche Beteiligung der Träger öffentlicher 26 (6) Genehmigung 27 (7) Förmliche Beteiligung der Träger öffentlicher 26 (8) Formelle Anforderungen an die materielle Rechtmäßigkeit von Flächennutzungsplänen 30 (8) Formelle Anforderungen an die materielle Rechtmäßigkeit von Flächennutzungsplänen 31 (1) Schlüssiges gesamträumliches 31 (10) Ausnahmsweise: Genehmigungsbe-		6	tende Bauleitpläne) 37
ben für die Ausgestaltung des öffentlichen Baurechts	4. Verfassungsrechtliche Vorga-		
a) Gesetzgebungskompetenzen	ben für die Ausgestaltung des		
b) Eigentumsgarantie, Art. 14 Abs. 1 GG	öffentlichen Baurechts	7	
b) Eigentumsgarantie, Art. 14 Abs. 1 GG	 a) Gesetzgebungskompeten- 		8.1
Art. 14 Abs. 1 GG 9 c) Kommunale Planungshoheit, Art. 28 Abs. 2 GG 10 5. Öffentliches Baurecht in juristischen Prüfungen 11 II. Kommunale Bauleitplanung 16 1. Flächennutzungspläne (= vorbereitende Bauleitpläne) a) Rechtsnatur und Bindungswirkung 20 b) Rechtmäßigkeit und Wirksamkeit 22 aa) Besondere Anforderungen an die formelle Rechtmäßigkeit von Flächennutzungsplänen 25 (1) Einfacher Gemeinderatsbeschluss 25 (2) Genehmigung 28 (3) Begründung und zusammenfassende Erklärung 25 (3) Begründung und zusammenfassende Erklärung 26 (4) Frühzeitige offentliche auslegung 47 (5) Frühzeitige Beteiligung 47 (6) Öffentliche Auslegung 50 (7) Förmliche Beteiligung der Träger öffentlicher Belange 50 (8) Formelle Anforderungen des Abwägungsgebots 62 (9) Beschluss als Satzung 76 (10) Schlüssiges gesamträumliches	zen	7	
c) Kommunale Planungshoheit, Art. 28 Abs. 2 GG	b) Eigentumsgarantie,		***************************************
Communate Panungsnoheit, Art. 28 Abs. 2 GG 10 10 2 2 2 5 5 6 6 5 5 5 6 6 5 5		9	, ,
18tt, Art. 28 Abs. 2 GG 10 5. Öffentliches Baurecht in juristischen Prüfungen	 c) Kommunale Planungsho- 		
ischen Prüfungen	heit, Art. 28 Abs. 2 GG	10	(,
II. Kommunale Bauleitplanung 16 1. Flächennutzungspläne (= vorbereitende Bauleitpläne) 19 a) Rechtsnatur und Bindungswirkung 20 b) Rechtmäßigkeit und Wirksamkeit 22 aa) Besondere Anforderungen an die formelle Rechtmäßigkeit von Flächennutzungsplänen 25 (2) Genehmigung 25 (2) Genehmigung 25 (3) Begründung und zusammenfassende Erklärung 25 (3) Begründung und zusammenfassende Erklärung 25 (4) Frühzeitige Schluss 46 (5) Frühzeitige Beteiligung 47 (6) Öffentlicher 25 (6) Öffentliche Auslegung 50 (7) Förmliche Beteiligung 50 (7) Förmliche Beteiligung 50 (8) Formelle Anforderungen and die materielle Rechtmäßigkeit von Flächennutzungsplänen 31 (1) Schlüssiges gesamträumliches (10) Ausnahmsweise: Genehmigungsbe-	Öffentliches Baurecht in juris-		
1. Kommunale Bauleitplanting 1. Flächennutzungspläne (= vorbereitende Bauleitpläne) a) Rechtsnatur und Bindungswirkung dungswirkung b) Rechtmäßigkeit und Wirksamkeit aa) Besondere Anforderungen an die formelle Rechtmäßigkeit von Flächennutzungspläne nen 25 (1) Einfacher Gemeinderatsbeschluss Schluss Schlus	tischen Prüfungen	11	
1. Flachennutzungsplane (= vorbereitende Bauleitpläne) a) Rechtsnatur und Bindungswirkung dungswirkung b) Rechtmäßigkeit und Wirksamkeit can Besondere Anforderungen an die formelle Rechtmäßigkeit von Flächennutzungspläne nen can Schluss can Besondere Anforderungen an die formelle Rechtmäßigkeit von Flächennutzungsplänen nen cap Schluss cap	II. Kommunale Bauleitplanung	16	
(= vorbereitende Bauleitpläne) a) Rechtsnatur und Bindungswirkung	 Flächennutzungspläne 		
a) Rechtsnatur und Bindungswirkung 20 und Umweltbericht 46 b) Rechtmäßigkeit und Wirksamkeit 22 öffentlichkeitsberieligung an die formelle Rechtmäßigkeit von Flächennutzungsplänen 25 (7) Frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange 49 (1) Einfacher Gemeinderatsbeschluss 25 (7) Förmliche Beteiligung der Träger öffentlicher Belange 50 (2) Genehmigung 28 (7) Förmliche Beteiligung der Träger öffentlicher Belange 50 (3) Begründung und zusammenfassende Erklärung bb) Besondere Anforderungen an die materielle Rechtmäßigkeit von Flächennutzungsplänen 31 (1) Schlüssiges gesamträumliches (10) Ausnahmsweise: Genehmigungsbe-		19	
b) Rechtmäßigkeit und Wirksamkeit			
samkeit		20	richt 46
samkert			
aa) Besondere Anforderungen an die formelle Rechtmäßigkeit von Flächennutzungsplänen 25 Belange 49 (1) Einfacher Gemeinderatsbeschluss 25 (7) Förmliche Beteiligung der Träger Schluss 25 (7) Förmliche Beteiligung 50 (7) Förmliche Beteiligung 50 (7) Begründung und 20 (7) Einfacher 30 (7) Förmliche Beteiligung 50 (7) Belange 50 (7) Förmliche Beteiligung 50 (7) Begründung und 20 (7) Einfacher 30 (7) Förmliche Beteiligung 50 (7) Förmliche Beteiligung 60 (7) Begründung 60 (8) Formelle Anforderungen an die materielle Rechtmäßigkeit 60 (9) Beschluss als Satplänen 61 (1) Schlüssiges 61 (10) Ausnahmsweise: 61 (10) Ausnah		22	
Rechtmäßigkeit von Flächennutzungsplänen	,		
Flächennutzungsplänen			(5) Frühzeitige Betei-
nen			ligung der Träger
(1) Einfacher Gemeinderatsbeschluss	0 1	2.5	öffentlicher
Gemeinderatsbeschluss		25	8
schluss			
(2) Genehmigung 28 gung der Träger (3) Begründung und zusammenfas- sende Erklärung 30 (8) Formelle Anforderungen an die materielle Rechtmäßigkeit bots 62 von Flächennutzungs- plänen 31 (1) Schlüssiges gesamträumliches (7) Flächen gung der Träger offentlicher Belange 59 (8) Formelle Anforderungen des Abwägungsgebers (9) Beschluss als Satzung 62 (9) Beschluss als Satzung 76 (10) Ausnahmsweise: Genehmigungsbers		2.5	8
(3) Begründung und zusammenfas-sende Erklärung 30 (8) Formelle Anforderungen and die materielle Rechtmäßigkeit bots 62 von Flächennutzungs-plänen 31 (1) Schlüssiges gesamträumliches (59) Segunder Schlüssiges Genehmigungsbe-			()
zusammenfas- sende Erklärung 30 (8) Formelle Anforderungen an die materielle Rechtmäßigkeit bots 62 von Flächennutzungs- plänen 31 (1) Schlüssiges gesamträumliches (8) Formelle Anforderungen des Abwägungsgeber (9) Beschluss als Satzung 76 (10) Ausnahmsweise: Genehmigungsber (10)	. ,	28	
sende Erklärung 30 (8) Formelle Anforderungen an die materielle Rechtmäßigkeit bots 62 von Flächennutzungsplänen 31 2 2ung 76 (1) Schlüssiges gesamträumliches (8) Formelle Anforderungen des Abwägungsgebots 62 von Flächennutzungsplänen 76 (10) Ausnahmsweise: Genehmigungsbe-			
bb) Besondere Anforde- rungen an die materi- elle Rechtmäßigkeit von Flächennutzungs- plänen		20	8
rungen an die materi- elle Rechtmäßigkeit bots	0	30	
elle Rechtmäßigkeit bots			
von Flächennutzungs- plänen			
plänen			
(1) Schlüssiges (10) Ausnahmsweise: gesamträumliches Genehmigungsbe-		31	` '
gesamträumliches Genehmigungsbe-	-		8
	Planungskonzept	31	

¹ Die Autorinnen haben zu gleichen Teilen zum Text beigetragen und verantworten den Beitrag insgesamt gemeinsam. Sie danken Ann-Kristin Knoll, Paul Lauster und Bastian Sitter sehr herzlich für die tatkräftige Unterstützung bei der Überarbeitung des Textes für die zweite Auflage.

				Begründung Ausfertigung, Bekanntma-	78	(2) Materielle Recht- mäßigkeit (3) Fehlerfolgen	141 146
				chung, Inkrafttre-		cc) Rechtsschutz	147
				ten	79	b) Zurückstellung und vor-	
		bb)	Mat	erielle Rechtmä-		läufige Untersagung von	
			ßigk	eit	83	Baugesuchen, § 15 BauGB	148
				Erforderlichkeit	83	aa) Rechtmäßigkeit	150
			(2)	Anpassungsgebot	92	bb) Rechtsschutz	151
			(3)	Entwicklungsge-		5. Kooperative Handlungsfor-	152
				bot	94	men	153
			(4)	Zulässigkeit der		§ 11 BauGB	154
			<i>(</i> 5)	Festsetzungen	96	b) Vorhabenbezogener	134
			(5)	Materielle Anfor-		Bebauungsplan	156
				derungen des		III. Die Baugenehmigung	158
				Abwägungsge- bots	100	1. Das Baugenehmigungsverfah-	
		cc)	Wir	ksamkeit: Fehler-	100	ren	159
				en und Planerhal-		a) Antragserfordernis	160
				svorschriften	106	b) Zuständigkeiten und Betei-	
			(1)	Grundsätzliche		ligung der Gemeinde	161
			(/	(Un-)Beachtlich-		aa) Sachliche Zuständig-	
				keit abhängig von		keit	162
				Art des Fehlers	109	(1) Sachliche Zustän-	
			(2)	Unbeachtlichkeit		digkeit der	1.62
				infolge Zeitab-		Gemeinde	163
				laufs mangels		(2) Sachliche Zustän-	
				fristgerechter		digkeit des Land- ratsamtes	165
				Rüge	115	bb) Örtliche Zuständig-	103
			(3)	Unbeachtlichkeit		keit	168
				nach ergänzen-	117	c) Beteiligung der Nachbarn	170
	1)	X . 1		dem Verfahren	116	d) Beteiligung der Öffentlich-	
	a)			g, Aufhebung,		keit	175
				afttreten wegen islosigkeit	120	e) Beteiligung anderer Stellen	176
	e)			um Erlass eines	120	f) Genehmigungsfiktion,	
	C)			lans	122	Art. 68 Abs. 2 BayBO nF	
	f)			hutz			176a
	-/			htsschutzmöglich-		2. Erfordernis einer Baugenehmi-	177
				en Privater	124	gung, Art. 55 Abs. 1 BayBO	177
				htsschutzmöglich-		a) Grundsatz: Baugenehmi-	177
		,		en von Nachbar-		gungspflicht aa) Anlage	177 178
				einden	128	bb) Vorhaben	179
	g)			on Planungsschä-		b) Ausnahmen von der Bau-	1//
		den .			129	genehmigungspflicht	182
3.	Ex	kurs:	Ört	liche Bauvor-		aa) Vorrang anderer	
	sch	ırifter	1		131	Gestattungsverfahren	183
4.	Sic	herur	ngsn	nittel der Bauleit-		bb) Verfahrensfreie Bau-	
		_			132	vorhaben	187
	a)			rungssperre,		cc) Genehmigungsfreistel-	
		-		GB	133	lung	191
				htsnatur und		dd) Genehmigung fliegen-	
				htswirkungen	135	der Bauten	195
				htmäßigkeit und	4.20	ee) Bauaufsichtliche	
				ksamkeit	139	Zustimmung	196
			(1)	Formelle Recht-	1.40	3. Materieller Prüfungsumfang	107
				mäßigkeit	140	der Bauaufsichtsbehörde	19/

	a)	Bei Sonderbauten: Reguläres Genehmigungsverfahren nach Art. 60 BayBO	198		(3) Zulässigkeit nach § 15 Abs. 1 BauNVO	236
	b)	Außer bei Sonderbauten: Vereinfachtes Genehmigungsverfahren nach	170		bb) Vorhaben im Gel- tungsbereich eines	230
4.	Re	Art. 59 BayBO	200		vorhabenbezogenen Bebauungsplans, § 30 Abs. 2 BauGB	243
	Ba	ugenehmigung Feststellender	202		cc) Vorhaben im Gel- tungsbereich eines ein-	
	b)	Verwaltungsakt Verfügender	203		fachen Bebauungs- plans,	
		Verwaltungsakt	206		§ 30 Abs. 3 BauGB	244
	c)	Dinglicher Verwaltungsakt	207	d)	Ausnahmen und Befreiun-	
	d)	Auswirkungen auf private			gen, § 31 BauGB	
		Rechte	208		aa) Ausnahmen	247
5.	Vo	rbescheid und Teilbauge-			bb) Befreiungen	253
	nel	hmigung	209	e)	Vorhaben im nicht qualifi-	
	a)	Vorbescheid,			ziert überplanten Innenbe-	
		Art. 71 BayBO			reich, § 34 BauGB	266
		aa) Voraussetzungen			aa) Anwendbarkeit: im	
		bb) Wirkung			Zusammenhang	
	1 \	cc) Rechtsschutzfragen	214		bebauter Ortsteil, nicht qualifiziert über-	
	b)	Teilbaugenehmigung,	215		plant	267
		Art. 70 BayBO			bb) Maßstab	
		aa) Voraussetzungen		f)	Vorhaben im Außenbe-	-/-
		bb) Wirkung		-/	reich, § 35 BauGB	283
TV Ba	11#00	chtliche Zulässigkeit von	210		aa) Anwendbarkeit: kein	
		oen	219		im Zusammenhang	
1.		uplanungsrechtliche Zuläs-	21)		bebauter Ortsteil, kein	
1.		keit von Vorhaben,			qualifiziert überplan-	
		29–38 BauGB	219		tes Gebiet	284
	a)	Anwendbarkeit der			bb) Privilegiertes Vorha-	
		§§ 30 ff. BauGB	220		ben oder sonstiges	205
		aa) Bauliche Anlage mit			Vorhaben	283
		bodenrechtlicher Rele-	224		cc) Entgegenstehen bzw. Beeinträchtigung	
		vanz	221		öffentlicher Belange	291
		bb) Errichtung, Änderung,	227		(1) Öffentliche	
		Nutzungsänderung cc) Vorrang der Fachpla-	221		Belange	293
		nung	229		(2) Nachvollziehende	
	b)	Die Gebietskategorien			Abwägung: "Ent-	
		Vorhaben im Geltungsbe-	200		gegenstehen"	
	٠,	reich eines Bebauungs-			bzw. "Beeinträch-	
		plans, § 30 BauGB	231		tigung" öffentli-	200
		aa) Vorhaben im Gel-			cher Belange	299
		tungsbereich eines			dd) Ggf.: Erklärung nach § 35 Abs. 5 S. 2	
		qualifizierten Bebau-			BauGB	304
		ungsplans,	222		ee) Rechtsfolge: baupla-	J 0 T
		§ 30 Abs. 1 BauGB	232		nungsrechtliche Zuläs-	
		(1) Allgemeine			sigkeit des Vorhabens	306
		Zulässigkeit nach §§ 2 ff. BauNVO	234	g)	Zulässigkeit von Vorhaben	
		(2) Gebietsverträg-		٠,	während der Planaufstel-	
		lichkeit	2.3.5		lung, § 33 BauGB	307

h) Erfordernis des gemeindli-			a) Beseitigungsanordnung,	
chen Einvernehmens,			Art. 76 S. 1 BayBO	364
§ 36 BauGB	317		aa) Allgemein: Wider-	
aa) Anwendungsbereich			spruch des Vorhabens	
und Rechtsnatur			zu öffentlich-rechtli-	
bb) Zuständigkeit	320		chen Vorschriften	365
cc) Maßstab für die Ertei-			(1) Formelle Illegali-	
lung oder Versagung			tät von Bauvor-	
des Einvernehmens	321		haben	366
dd) Fiktion des Einverneh-			(2) Materielle Illega-	
mens	323		lität von Bauvor-	
ee) Bindungswirkung der			haben	371
gemeindlichen Ent-			bb) Tatbestandliche Vor-	
scheidung und Erset-			aussetzungen	
zung des Einverneh-			cc) Rechtsfolge	377
mens	324		b) Nutzungsuntersagung,	
ff) Rechtsnatur	330		Art. 76 S. 2 BayBO	378
i) Erschließung gesichert	333		 aa) Tatbestandliche Vor- 	
Bauordnungsrechtliche Zuläs-			aussetzungen	379
sigkeit	334		bb) Rechtsfolge	381
 a) Abstandsflächen, 			c) Baueinstellung,	
Art. 6 BayBO	335		Art. 75 Abs. 1 BayBO	382
b) Stellplätze, Art. 47 BayBO	342		aa) Tatbestandliche Vor-	
 c) Verunstaltungsverbot, 			aussetzungen	
Art. 8 BayBO	343		bb) Rechtsfolge	385
d) Allgemeine Anforderun-			d) Sonstige spezielle Eingriff-	
gen, Art. 3 BayBO	345			387
e) Abweichungen,			e) Generalklausel,	
Art. 63 BayBO	347		Art. 54 Abs. 2 S. 2 Hs. 1	
aa) Formelle Vorausset-				388
zungen	348	2.		389
bb) Materielle Vorausset-		3.	Ermessensausübung und Ver-	
zungen	349			390
cc) Wirkung und Rechts-		4.	Vollstreckung bauaufsichtli-	
schutz			cher Maßnahmen: Erfordernis	20.4
3. Rechtsschutzfragen		_		394
a) Rechtsschutz des Bauherrn	354	5.	Č .	395
aa) Prozessuale Verfol-				395
gung des Anspruchs			b) Rechtsschutz der	200
auf Erlass einer Bau-		377 NT		396
genehmigung	354		chbarschutz im öffentlichen	200
bb) Gewissheit über die		Баі 1.		398 399
Genehmigungsfreiheit	257	2.	Schutznormtheorie	377
eines Vorhabens	33/	2.	Generell und partiell nachbar-	400
b) Rechtsschutz der	2.50	2	schützende Vorschriften Generell nachbarschützende	400
Gemeinde	338	3.		401
aa) Anfechtung der (vom			Normen	
Landratsamt erteilten)	250		a) Bauplanungsrecht	
Baugenehmigung	337	4.	b) Bauordnungsrecht Partiell nachbarschützende	408
bb) Isolierte Anfechtung		4.		410
der Ersetzung des gemeindlichen Einver-			Normen	410
~ _	360		a) Gesetzliche Normierungen und Anforderungen des	
nehmens	300		Gebots der Rücksicht-	
V. Eingriffsbefugnisse der Bauaufsicht	361		nahme	411
Überblick: Eingriffsbefugnisse	201		aa) Bauplanungsrecht	
der BayBO	362		bb) Bauordnungsrecht	
			or of the state of	

	cc) Anforderungen des		6.	Nachbarschutz aus	
	Gebots der Rücksicht-			Art. 14 Abs. 1 GG?	420
	nahme	415	7.	Rechtsschutz	421
	b) Voraussetzungen der dritt-		8.	Zivilrechtlicher Nachbar-	
	schützenden Wirkung des			schutz	429
	Rücksichtnahmegebots	416	VII. Ko	ntrollfragen	429
5.	Reichweite des Schutzes:		VIII. Lit	eratur	429
	"Nachbarn" im Sinne des				
	Baurechts	419			

I. Einleitung

Das Baurecht regelt, wie Grundstücke genutzt werden dürfen. Es bestimmt insbesondere, wie Konflikte aufzulösen sind, die durch kollidierende Nutzungswünsche entstehen. Baurechtliche Regelungen finden sich im Bundes- und im Landesrecht sowie in kommunalen Vorschriften. Nach einer knappen Einführung in die Strukturen und verfassungsrechtlichen Grundlagen des öffentlichen Baurechts (I.) werden im Folgenden zunächst die Vorgaben für die kommunale Bauleitplanung erläutert, aus denen sich ergibt, in welchen Formen und unter welchen Voraussetzungen die Kommunen Regelungen für ihre Gemeindeflächen treffen dürfen (II.). Welches Verfahren Private durchlaufen müssen und ob sie einer Baugenehmigung bedürfen, bevor sie ein Bauvorhaben errichten, erläutert der dritte Abschnitt (III.). Die materiellen Anforderungen, denen ein Bauwerk genügen muss, damit es errichtet werden darf, bilden den Gegenstand des vierten Abschnitts zur bauplanungs- und bauordnungsrechtlichen Zulässigkeit eines Vorhabens (IV.). Wird ein Bauvorhaben errichtet oder genutzt, obwohl es den formellen oder materiellen baurechtlichen Anforderungen nicht genügt, können die zuständigen Behörden einschreiten. Über welche bauaufsichtlichen Eingriffsbefugnisse sie verfügen, schildert der fünfte Abschnitt (V.). Das Baurecht wirft häufig die Frage auf, unter welchen Voraussetzungen sich Dritte gegen behördliche Entscheidungen wehren können, die nicht an sie adressiert sind. Diese Konstellation wird im sechsten Abschnitt (VI.) behandelt, der dem Nachbarschutz im Baurecht gewidmet ist.

1. Privates und öffentliches Baurecht

Sowohl das Zivilrecht als auch das öffentliche Recht enthalten Vorgaben für Bautätigkeiten. Beide Rechtsbereiche stehen weitgehend selbstständig nebeneinander, ergänzen sich aber funktional.

Das private Baurecht regelt den Interessenausgleich zwischen Privaten. Es bestimmt 3 etwa die Rechte des Bauherrn gegenüber Architektinnen und Handwerkern (§§ 631 ff. BGB), gibt aber auch vor, welchen Einschränkungen ein Eigentümer bei der baulichen Nutzung seines Grundstücks zugunsten der Nachbarn unterliegt (§§ 903 ff., 1004 BGB).

Das öffentliche Baurecht regelt den Ausgleich zwischen den privaten Interessen an der 4 Grundstücksnutzung und den öffentlichen Interessen, also den Belangen der Allgemeinheit.²

² Siehe zur Geschichte des öffentlichen Baurechts etwa Finkelnburg/Ortloff/Kment, § 2.

2. Bauplanungsrecht und Bauordnungsrecht

Das öffentliche Baurecht gliedert sich in zwei große Teilbereiche: das Bauplanungsund das Bauordnungsrecht. Das Bauplanungsrecht ist flächenbezogen³ und insbesondere dem BauGB sowie dem ROG und dem BayLplG zu entnehmen. Den (prüfungsrelevanten) Kern des Bauplanungsrechts bilden die Regelungen über die kommunale
Bauleitplanung sowie über die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit von Bauvorhaben.
Übergreifende Funktion aller bauplanungsrechtlichen Vorschriften ist die Sicherung
einer geordneten städtebaulichen Entwicklung. Demgegenüber dient das materielle
Bauordnungsrecht in erster Linie der Abwehr von Gefahren, die bei der Ausführung
und der Nutzung von Bauvorhaben entstehen können. Es ist insofern objektbezogen.⁴
Das formelle Bauordnungsrecht regelt die staatlichen Befugnisse und Verfahren zur
Kontrolle von Bautätigkeiten. Es umfasst insbesondere die Vorschriften über das Baugenehmigungsverfahren und die Maßnahmen der Bauaufsicht. Regelungsstandort des
Bauordnungsrechts ist in erster Linie die BayBO.

3. Unionsrechtliche Einflüsse

6 Die Europäische Union besitzt zwar keine Kompetenzen zur Regelung des Baurechts. Gleichwohl prägen unionsrechtliche Vorgaben etwa aus dem Bereich des Umweltrechts das Baurecht und speziell das Bauplanungsrecht zunehmend.⁵ Zudem müssen sich selbstverständlich auch die nationalen baurechtlichen Regelungen einschließlich der Bauleitpläne an den Grundfreiheiten und speziell an der Niederlassungsfreiheit (Art. 49 AEUV) messen lassen.⁶

4. Verfassungsrechtliche Vorgaben für die Ausgestaltung des öffentlichen Baurechts

a) Gesetzgebungskompetenzen

7 Nach Art. 74 Abs. 1 Nr. 18 GG besitzt der Bund die konkurrierende Gesetzgebungskompetenz für das Bodenrecht, dh für den Erlass aller öffentlich-rechtlichen Normen, die "die rechtlichen Beziehungen des Menschen zum Grund und Boden regeln" und die bauliche Nutzbarkeit von Grundstücken bestimmen.⁷ Auf dieser Kompetenzgrundlage hat der Bund insbesondere das BauGB erlassen. Seit 1994 nimmt Art. 74 Abs. 1 Nr. 18 GG das Recht der Erschließungsbeiträge ausdrücklich aus der Bundeskompetenz aus. Die bereits zuvor erlassenen §§ 127 ff. BauGB gelten jedoch gemäß

³ Weber/Köppert, Baurecht, Rn. 4.

⁴ Weber/Köppert, Baurecht, Rn. 6.

⁵ So dienten etwa die mit dem Europarechtsanpassungsgesetz 2004, BGBl. I S. 1359, eingeführten Änderungen des BauGB und des ROG der Umsetzung der europäischen Richtlinie 2001/42/EG über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme, ABl. EG L 197/30, sowie der Richtlinie 2003/35/EG über die Beteiligung der Öffentlichkeit bei der Ausarbeitung bestimmter umweltbezogener Pläne und Programme, ABl. EG L 156/17.

⁶ Schränkt beispielsweise ein Bebauungsplan die Möglichkeiten zur Errichtung größerer Einzelhandelsunternehmen (zB Supermärkte, Factory-Outlets) ein, sind die Regelungen des Plans auch am Maßstab des Art. 49 AEUV zu messen und daher nur zulässig, wenn sie zwingenden Gründen des Allgemeininteresses (etwa dem Umweltschutz oder der Vermeidung unnötigen Flächenverbrauchs) dienen, vgl. dazu BVerwG, NVwZ 2013, 1086 (1086). Näher zum unionsrechtlichen Einfluss auf das Baurecht Finkelnburg/Ortloff/Kment, § 2, Rn. 11 ff.

⁷ BVerfGE 3, 407 (424); 34, 139 (144).

Art. 125 a Abs. 1 S. 1 1. Var. GG⁸ weiter, bis die Landesgesetzgeber abweichende Regelungen erlassen. Bayern hat in § 5 a KAG Sonderregelungen vorgesehen, die §§ 127 ff. BauGB in ihrem Anwendungsbereich verdrängen. 9 Ob und inwieweit sich das ROG des Bundes auf Art. 74 Abs. 1 Nr. 31 GG oder auf eine Gesetzgebungskompetenz kraft Natur der Sache stützt, ist umstritten. 10 Nur soweit sich die Bundeskompetenz aus Art. 74 Abs. 1 Nr. 31 GG ergibt, sind die Länder gemäß Art. 72 Abs. 3 S. 1 Nr. 4 GG berechtigt, abweichende Vorschriften zu erlassen. Es gilt dann gemäß Art. 72 Abs. 3 S. 3 GG das jeweils spätere Gesetz. Der Freistaat Bayern hat mit dem Erlass des BayLplG seine Abweichungsbefugnis in Anspruch genommen.

Das Bauordnungsrecht fällt als besonderes Gefahrenabwehrrecht in die Gesetzgebungskompetenz der Länder gemäß Art. 30, 70 Abs. 1 GG.

b) Eigentumsgarantie, Art. 14 Abs. 1 GG

Das Baurecht bestimmt Inhalt und Schranken des durch Art. 14 Abs. 1 GG geschützten Grundeigentums. Es muss daher den verfassungsrechtlichen Anforderungen des Art. 14 Abs. 1 S. 2 GG genügen. Bauherren, die eine baurechtliche Regelung − ein Parlamentsgesetz oder eine kommunale Satzung − für rechtswidrig halten, können daher unter Berufung auf Art. 14 Abs. 1 S. 2 GG gerichtlich gegen diese Vorschrift vorgehen. Soweit hingegen nicht die Verfassungskonformität der baurechtlichen Regelungen in Frage steht, sondern ihre zutreffende Anwendung im Einzelfall bestritten wird, ist ein Rückgriff auf Art. 14 Abs. 1 GG nicht möglich. Denn das (Grund-)Eigentum existiert nur in der Form, die ihm der Gesetzgeber mit dem öffentlichen Baurecht gibt. Ein dem einfach-gesetzlichen Baurecht irgendwie "vorgelagertes", "vorgesetzliches" und durch Art. 14 Abs. 1 GG geschütztes Eigentumsrecht existiert nicht. Ansprüche von Bauherrinnen oder Nachbarinnen gegenüber der Bauaufsicht können sich daher nicht aus Art. 14 Abs. 1 GG ergeben, sondern nur aus den einfach-gesetzlichen baurechtlichen Vorschriften (→ Rn. 420).

c) Kommunale Planungshoheit, Art. 28 Abs. 2 GG

Art. 28 Abs. 2 GG garantiert den Gemeinden das Recht, selbst zu bestimmen, wie Grund und Boden innerhalb des Gemeindegebiets genutzt werden sollen. Das öffentliche Baurecht sichert die kommunale Planungshoheit insbesondere, indem es den Gemeinden das Recht verleiht, Bauleitpläne für das Gemeindegebiet in eigener Verantwortung aufzustellen (§ 2 Abs. 1 BauGB; → Rn. 16 ff.) und über die Zulassung einzelner Vorhaben zu entscheiden bzw. jedenfalls an den Zulassungsverfahren beteiligt zu werden (§ 36 BauGB; → Rn. 317 ff.).

⁸ Wir verwenden die Abkürzung "Var." bei Gesetzeszitaten unabhängig von der Frage, ob zwei (Alternativen) oder eine darüber hinausgehende Zahl an Varianten zur Auswahl stehen.

⁹ Zum Verhältnis von §§ 127 ff. BauGB und § 5 a KAG siehe *Grziwotz*, in: Ernst/Zinkahn/Bielenberg/Krautzberger, Vorbemerkung zu § 127 BauGB Rn. 3 (Stand: 132. EL Februar 2019).

¹⁰ Den Hintergrund dieses Streits bildet die Rspr. des BVerfG, wonach der Bund kraft Natur der Sache die ausschließliche Gesetzgebungskompetenz für die länderübergreifende "Raumplanung für den Gesamtstaat" besitzt, siehe BVerfGE 3, 407 (427 f.); 15, 1 (15 f.). Soweit diese Kompetenz reicht, sind die Länder nicht zur Abweichung befügt. Das macht eine Abgrenzung von Art. 74 Abs. 1 Nr. 31 GG einerseits und der Kompetenz kraft Natur der Sache andererseits erforderlich, die im Einzelnen sehr umstritten ist, siehe hierzu etwa Koch/Hendler, § 1, Rn. 2 ff., sowie F. Wollenschläger, in: BK-GG, Art. 72 Rn. 478 (Stand: 192. EL August 2018).

5. Öffentliches Baurecht in juristischen Prüfungen

11 Das öffentliche Baurecht ist außerordentlich prüfungsrelevant. Zwischen 2011 und 2021 war das Baurecht im ersten Staatsexamen in Bayern in 16 von 20 Prüfungsterminen Gegenstand einer Klausur. Noch größer als im ersten, ist in Bayern die Bedeutung im zweiten Staatsexamen. Seit 2011 wurde in jedem Termin mindestens eine baurechtliche Klausur gestellt, wiederholt hatten sogar zwei Aufgaben pro Prüfungstermin das Baurecht zum Gegenstand. Prüfungsstoff des ersten Staatsexamens in Bayern sind gemäß § 18 Abs. 2 Nr. 5 lit. c JAPO "Grundzüge des Bauordnungsrechts (ohne Teil 3 Abschnitt 1 bis 6 und ohne Art. 45 f. BayBO) sowie das Bauplanungsrecht (nur Bauleitplanung und deren Sicherung sowie bauplanungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben) in Grundzügen". Für das zweite Examen fehlt eine Beschränkung auf die Grundzüge (§ 58 Abs. 2 Nr. 4 lit. a JAPO).

12 Vier typische baurechtliche Fallkonstellationen lassen sich unterscheiden:

- Die Gemeinde möchte (nicht) regeln, welche Anlagen an welchen Stellen ihres Gemeindegebiets gebaut werden dürfen. Das wirft die folgenden Fragen auf: Unter welchen Voraussetzungen darf, kann, muss eine Gemeinde Bauleitpläne aufstellen? Welche Verfahrensschritte muss sie dabei beachten? Welchen Inhalt darf, kann, muss ein Bauleitplan haben? Wie können sich Bürger oder andere Gemeinden gerichtlich gegen einen Bauleitplan wehren? Diese Fragen beantworten die Regelungen über die kommunale Bauleitplanung (dazu Abschnitt II.).
- 13 Ein Privater möchte bauen. Es stellt sich die Frage, welches Verfahren er einzuhalten hat, bevor er mit der Umsetzung seines Bauvorhabens beginnt, und welchen materiellen Anforderungen sein Vorhaben genügen muss. Das ergibt sich aus den Regelungen über das Baugenehmigungsverfahren (dazu Abschnitt III.) und aus den Anforderungen an die bauplanungs- und bauordnungsrechtliche Zulässigkeit eines Vorhabens (dazu Abschnitt IV.).
- 14 Die Bauaufsicht möchte verhindern, dass ein Vorhaben gebaut bzw. genutzt wird, oder anordnen, dass eine bereits errichtete Anlage wieder beseitigt wird. Unter welchen Voraussetzungen die Behörde hierzu befugt ist, bestimmen die Vorschriften über die bauaufsichtlichen Eingriffsbefugnisse (dazu Abschnitt V.).
- 15 Ein Nachbar fühlt sich durch ein Bauvorhaben beeinträchtigt und möchte die Errichtung bzw. Nutzung verhindern oder einen Abriss bewirken. Ob und wie sich private Dritte gegen Bauvorhaben wehren können, ist dem öffentlichen Nachbarschutzrecht zu entnehmen (dazu Abschnitt VI.).¹²

¹¹ In den Fn. dieses Beitrags werden wir auf einschlägige bayerische Examensklausuren des vergangenen Jahrzehnts zu den im Text erläuterten Themen und Problemen hinweisen. Soweit die Klausuren in den BayVBl. veröffentlich wurden, verweist die erste Seitenzahl der Fundstellenangabe jeweils auf den Abdruck der Aufgabenstellung, die zweite auf den Abdruck der unverbindlichen Lösungshinweise.

¹² Ein baurechtliches Drei-Personen-Verhältnis entsteht zudem, wenn sich kreisangehörige Gemeinden gegen ein von der Bauaufsichtsbehörde auf "ihrem" Gemeindegrund genehmigtes Vorhaben zur Wehr setzen (→ Rn. 358 ff.).

II. Kommunale Bauleitplanung

Wo und wie gebaut werden darf, wird in Deutschland nicht erst entschieden, wenn es um die Zulassung einzelner Vorhaben geht. Länder und Kommunen sind vielmehr aufgerufen, die Bodennutzung vorab zu planen. Für den Fall, dass es an einer Planung fehlt, hat der Gesetzgeber in §§ 34 f. BauGB sog Planersatzvorschriften erlassen. Auf diese Weise soll eine nachhaltige und ausgewogene städtebauliche Entwicklung im gesamten Bundesgebiet gesichert werden (vgl. § 1 Abs. 2 ROG).

Die Planung der Bodennutzung erfolgt in mehreren Schritten und auf verschiedenen 17 Stufen der föderalen Ordnung. Sie wird dabei zunehmend kleinmaschiger und präziser. Den Ausgangspunkt bilden die landesweiten Raumordnungspläne, in denen die Länder für ihr jeweiliges Landesgebiet eine "Raumstruktur" festlegen, dh regeln, in welchen Gebieten gebaut werden soll, welche Flächen freizuhalten sind (zB zum Schutz der Natur oder zur Gewinnung von Rohstoffen) und wo Infrastrukturvorhaben (zB Bahntrassen oder Energieleitungen) anzusiedeln sind (vgl. § 13 Abs. 1, 5 ROG bzw. für Bayern Art. 6, Art. 14 BayLplG). Der landesweite Raumordnungsplan für Bayern wird als Landesentwicklungsprogramm bezeichnet (Art. 19 f. BayLplG). Die landesweiten Raumordnungspläne werden in Regionalplänen für Teilräume der Länder (§ 13 Abs. 1 f. ROG bzw. für Bayern Art. 21 BayLplG) und in kommunalen Bauleitplänen für die Gebiete der einzelnen Gemeinden konkretisiert (vgl. § 1 Abs. 4 BauGB; → Rn. 92 f.). "Bauleitplan" ist der Oberbegriff für Flächennutzungspläne und Bebauungspläne (§ 1 Abs. 2 BauGB).

Die Planung der Bodennutzung auf kommunaler Ebene erfolgt wiederum zweistufig: 18 Grds. sind zunächst Flächennutzungspläne (vorbereitende Bauleitpläne, § 1 Abs. 2 BauGB) zu erlassen, die in der Regel das gesamte Gemeindegebiet umfassen, aber inhaltlich auf die Festlegung von Grundzügen beschränkt sind (§ 5 Abs. 1 S. 1 BauGB). Auf der Grundlage der Flächennutzungspläne werden dann anschließend Bebauungspläne (verbindliche Bauleitpläne, § 1 Abs. 2 BauGB) entwickelt. Sie betreffen in der Regel nur Teile des Gemeindegebiets (vgl. § 9 Abs. 7 BauGB), bestimmen für diese Ausschnitte jedoch im Einzelnen, welche Grundstücksparzelle wie genutzt werden darf.

Klausurhinweis:

Raumordnungspläne sind nur sehr selten Gegenstand von Prüfungsaufgaben. Klausurrelevant sind hingegen die Vorschriften über Flächennutzungspläne und v.a. jene über Bebauungspläne.

1. Flächennutzungspläne (= vorbereitende Bauleitpläne)

Schema: Wirksamkeit eines Flächennutzungsplans

Die speziellen Anforderungen an *Flächennutzungspläne* sind *kursiv* gesetzt, im Übrigen handelt es sich um allgemeine Anforderungen an Bauleitpläne.

- . Rechtsgrundlage, § 2 Abs. 1 BauGB
- II. Formelle Rechtmäßigkeit
 - 1. Zuständigkeit
 - a) Verbandskompetenz, § 2 Abs. 1 S. 1 BauGB
 - b) Organkompetenz, Art. 29, 30 Abs. 2 iVm Art. 32 Abs. 2 GO

133

19

Verfahren

- Fakultativ: ortsüblich bekannt gemachter Aufstellungsbeschluss, § 2 Abs. 1 S. 2 BauGB
- b) Umweltprüfung und Umweltbericht, § 2 Abs. 4 BauGB
- c) Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung, § 3 Abs. 1 BauGB
- d) Frühzeitige Beteiligung von Behörden und Trägern öffentlicher Belange, § 4 Abs. 1 BauGB
- e) Öffentliche Auslegung des Planentwurfs, § 3 Abs. 2 BauGB
- Förmliche Beteiligung von Behörden und Trägern öffentlicher Belange, § 4 Abs. 2 BauGB
- g) Formelle Anforderungen des Abwägungsgebots, § 2 Abs. 3 BauGB
- h) Einfacher Gemeinderatsbeschluss (§ 10 Abs. 1 BauGB e contrario)
- i) Genehmigung, § 6 BauGB

3. Form

- a) Keine Ausfertigung erforderlich (Art. 26 Abs. 2 S. 1 GO e contrario)
- b) Begründung, § 5 Abs. 5 iVm § 2 a BauGB
- c) Zusammenfassende Erklärung, § 6 a Abs. 1 BauGB

III. Materielle Rechtmäßigkeit

- 1. Erforderlichkeit, § 1 Abs. 3 BauGB
- 2. Anpassungsgebot, § 1 Abs. 4 BauGB
- 3. Schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept, § 5 Abs. 1 BauGB
- 4. Zulässigkeit der Darstellungen, § 5 Abs. 2 BauGB
- 5. Materielle Anforderungen des Abwägungsgebots, § 1 Abs. 7 iVm § 2 Abs. 2 BauGB
- IV. Fehlerfolgen, §§ 214 f. BauGB

a) Rechtsnatur und Bindungswirkung

- 20 Ein Flächennutzungsplan entfaltet aus sich heraus grds. keine unmittelbare rechtliche Außenwirkung gegenüber privaten Dritten.¹³ Er bindet nur die Kommunen, die nach § 8 Abs. 2 BauGB verpflichtet sind, ihre Bebauungspläne am Flächennutzungsplan auszurichten, sowie gemäß § 7 BauGB andere öffentliche Planungsträger, die an der Ausarbeitung des Plans beteiligt wurden. Bei Flächennutzungsplänen handelt es sich daher weder um Satzungen (vgl. § 10 Abs. 1 BauGB e contrario) noch um sonstige Rechtsnormen. Ganz überwiegend werden sie als "hoheitliche Maßnahmen eigener Art" qualifiziert.¹⁴
- 21 Eine Ausnahme vom Grundsatz der fehlenden Außenwirkung ergibt sich aus § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB (→ Rn. 34). Hiernach sind die privilegierten Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 2 bis 6 BauGB im Außenbereich in der Regel unzulässig, wenn der Flächennutzungsplan für Vorhaben dieser Art an anderer Stelle im Gemeindegebiet Flächen (sog Konzentrationsflächen; → Rn. 301) ausgewiesen hat. Kraft der gesetzlichen Anordnung des § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB entfaltet der Flächennutzungsplan damit auf der Ebene der Vorhabenzulassung ausnahmsweise unmittelbar rechtliche Außenwirkung gegenüber Privaten.¹⁵

¹³ Siehe nur BVerwGE 68, 311 (313 f.); 77, 300 (301 f.); 124, 132 (141).

¹⁴ Siehe nur Muckel/Ogorek, § 5, Rn. 18; Koch/Hendler, § 14, Rn. 13; vgl. auch BVerwG, NVwZ 1991, 262 (262 f.).

¹⁵ BVerwGE 128, 382 (387). Obwohl § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 BauGB in ähnlicher Weise wie § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB die Zulassung von Vorhaben ausschließen kann (→ Rn. 294), spricht die Rspr. diesen Darstellungen keine Außenwirkung zu und hält einen Normenkontrollantrag insoweit daher für unzulässig, siehe VGH BW, BauR 2014, 1138 (1139 f.).